

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

**Bundesministerium der Justiz
Referat IIA7**

D-10117 Berlin

per Mail:

refestrafstatg@bmj.bund.de

Bundsvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbrueecken@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 16.12.2024

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes (StrafStatG)

Sehr geehrte Herr Meise,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter appelliert seit Jahren an die Politik dafür, die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Statistiken der Strafrechtspflege zu einer Verlaufsstatistik über alle Kriminalitätsfälle zu entwickeln, damit anhand einer Vorgangsnummer oder eines Aktenzeichens der Verlauf eines Strafverfahrens von der Anzeigenerstattung bis zum Abschluss durch die Justiz verfolgt werden kann.

Wie richtigerweise in der Einführung des übersandten Entwurfes ausgeführt, sind die Statistiken der Strafrechtspflege (und die PKS) die Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungen auf dem Gebiet der Kriminalpolitik. Nur beide Statistiken gemeinsam informieren Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über politisch und bieten eine umfängliche und wissenschaftlich fundierte Einschätzung der nationalen Kriminalitätslage. Gesellschaftlich relevante Entwicklungen im Bereich der Kriminalität sind so valide darstellbar.

Derzeit sind die Daten aus der PKS und der Strafverfolgungsstatistik der Justiz für Laien und auch für Expertinnen und Experten nur schwer auswertbar, offenbaren aber erhebliche Defizite in der

Abstimmung der Prioritäten zwischen Kriminalpolizei und Justiz, die durch eine Verlaufsstatistik perspektivisch verbessert werden können.

In einer BDK-internen Erhebung der Jahre 2005 bis 2019 am Beispiel des bevölkerungsreichsten Bundeslands Nordrhein-Westfalen offenbaren sich die Defizite in der Erfassung und somit in der Bewertung zwischen einer tatsächlichen oder vermeintlichen Kriminalitätsbelastung.

Der BDK hatte festgestellt, dass von 100 ermittelten Tatverdächtigen für alle Deliktsformen der Gesamtkriminalität nur 34 verurteilt wurden. Mit einer Einstellung nach § 153 StPO allein, lässt sich dieses Phänomen anhand der bestehenden Statistiken nicht erklären. Dies allein sind schon Daten, die eine Menge Fragen aufwerfen zur Wirksamkeit zum einen sowohl der polizeilichen Strafverfolgung als auch zum anderen der Reaktionen der Justiz auf polizeiliche Maßnahmen. Selbst bei den doch sehr bedeutenden und aufsehenerregenden Straftaten gegen das Leben werden nur einer von vier ermittelten Tätern für eine solche Tat auch abgeurteilt.

Selbstverständlich könnte dies auch daran liegen, dass die strafrechtliche Bewertung der Justiz zum Beispiel zu Straftaten gegen das Leben ganz anders ausfällt als die polizeiliche kriminalstatistische Erfassung. Dies müsste dann aber auch eigentlich in der PKS korrigiert werden, was zwar Arbeitsaufwand erfordert, aber durchaus möglich ist. Diese Differenzen zwischen der Strafverfolgungsstatistik und der Polizeilichen Kriminalstatistik gerade auch bei Straftaten gegen das Leben sind jedenfalls nicht selbsterklärend.

Ähnliches gilt für die Sexualdelikte. Wurde im Jahr 2005 noch jeder vierte Sexualtäter verurteilt, so ist dies im Jahr 2019 nur noch jeder sechste. Fraglich ist, was mit den anderen fünf geschehen ist.

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass gerade bei den öffentlichkeitswirksamen Sexualdelikten die Polizei Personen zu Tatverdächtigen „macht“, die nicht tatsächlich tatverdächtig sind. Es ist auch eher unwahrscheinlich, dass Täter von Sexualdelikten nicht angeklagt werden und ihre Taten im Strafbefehlsverfahren beendet werden.

Sowohl die Innenpolitik als auch die Justizpolitik schulden den Medien und der Bevölkerung dafür eine Erklärung. Tragisch ist allerdings nur, dass sich auch Journalistinnen und Journalisten aber auch populistische Politikerinnen und Politiker nicht die Arbeit machen, diese Statistiken

arbeitsaufwändig zu vergleichen, um die sich daraus ergebenden Fragestellungen für eine seriöse Berichterstattung aufzugreifen.

So wird öffentliche Meinung und auch Angst gemacht vor einem ausufernden Kriminalitätsphänomen, was vielleicht gar keines ist.

Nunmehr soll mit dem Strafrechtspflegestatistikgesetz gewährleistet werden, dass künftig aussagekräftige Daten für verschiedene Abschnitte des Strafverfahrens zur Verfügung stehen – vom strafrechtlichen Ermittlungsverfahren über die strafgerichtliche Entscheidung bis zur Erledigung der Strafvollstreckung.

Der BDK begrüßt diesen Ansatz ausdrücklich.



Dirk Peglow
Bundesvorsitzender



Denny Vorbrücken,
Sprecher der
Fachkommission Recht